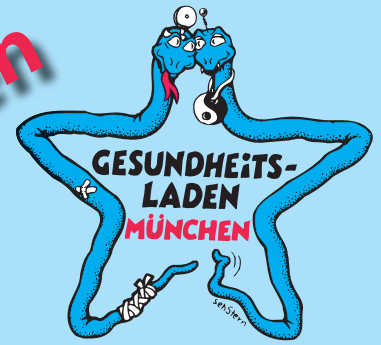


Gesundheitsladen Info 16



**GESUNDHEITSLADEN
MÜNCHEN e.V.**
Informations- und
Kommunikationszentrum
ASTALLERSTR. 14
80339 MÜNCHEN

TELEFON
089 / 77 25 65
Zentrales FAX
089 / 725 04 74
www.gl-m.de
E-Mail: mail@gl-m.de

Infothek:
Mo - Fr 10 - 13 Uhr
Mo, Do 17 - 19 Uhr

**PatientInnenstelle
München:**
Tel: 089 / 77 25 65
Mo 10 - 13 und 16 - 19 Uhr
Mi, Do, Fr 10 - 13 Uhr
(Zu allen Zeiten
telefonische und
persönliche Beratung.)

Onlineberatung:
<https://gl-m.beranet.info>

**Unabhängige
Patientenberatung
Schwaben:**
Afrwald 7
86150 Augsburg
Tel. 0821/ 20 92 03 71
schwaben@gl-m.de
Mo 9 - 12 Uhr
Mi 13 - 16 Uhr
(Zu beiden Zeiten
telefonische und
persönliche Beratung.)

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE51 7002 0500
0008 8878 00
BIC: BFSWDE33MUE

Gesundheitsreform 2019 (1. Teil)

Die wichtigsten Neuregelungen für gesetzlich Krankenversicherte durch das **Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG)** sind wie folgt:

Beiträge

Arbeitnehmer und Rentner werden entlastet - durch paritätische Übernahme der Zusatzbeiträge

Ab dem 1. Januar 2019 werden die Zusatzbeiträge bei der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wieder zu gleichen Teilen von Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen beziehungsweise von Rentner*innen und der Rentenversicherung getragen. Bisher musste der Zusatzbeitrag von den Versicherten allein finanziert werden.

Der gesetzlich festgeschriebene „*allgemeine Beitragssatz*“ beträgt 14,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen und bleibt im Vergleich zu 2018 unverändert. Somit sinken trotz gleichbleibendem Beitragssatz wegen der paritätischen Finanzierung des Zusatzbeitrags die Krankenkassenbeiträge leicht.

Insgesamt sollten so die Beitragszahler*innen um rund acht Milliarden Euro entlastet werden.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer muss demnach bei einem Einkommen von 3.000€ ca. 15€, ein Rentner mit einer gesetzlichen Rente von 1.200€ ca. 6€ monatlich weniger zahlen.

Kleinselbstständige werden entlastet - durch Senkung der Mindestbeitragsbemessungsgrenze

Die Mindestgrenze für die Beitragsberechnung für freiwillig versicherte Selbständige wird ab 01.01.2019 auf 1.038,33€ gesenkt.

Damit wird für diesen Personenkreis der Mindestbeitrag für die KV mehr als halbiert und beträgt je nach Krankenkasse zwischen 167€ bis 186€ (zzgl. Pflegeversicherung). Selbständige, die den ermäßigten Beitragssatz (ohne Krankengeldanspruch) gewählt haben, zahlen nur noch einen Mindestbeitrag zwischen 160€ und 179€ (zzgl. Pflegeversicherung).

Hiermit sollen laut Bundesministerium für Gesundheit Kleinselbstständige bis zu 200€ monatlich entlastet werden.

Keine Aufstockbeiträge mehr für Selbständige im Krankengeldbezug und bei Bezug von Mutterschaftsgeld und Elterngeld

Die Zahlung von sogenannten Aufstockbeiträgen zum fiktiven Einkommen führte für Selbständige in der Vergangenheit zu erheblichen sozialen Härten bei langer Krankheit und Elternzeit. Diese fallen nun weg.

Keine Steigerung der Zusatzbeiträge mehr - wenn Finanzreserven bei den Krankenkassen

Die Finanzreserven einer Krankenkasse dürfen den Umfang einer Monatsausgabe ab 2019 nicht mehr überschreiten. (Die Monatsausgabe einer Kasse umfasst alle Ausgaben, die eine Kasse in einem Monat tätigt.) Überschüssige Beitragseinnahmen müssen ab 2020 über einen Zeitraum von drei Jahren abgebaut werden. Wenn Kassen über höhere Finanzreserven als eine Monatsausgabe verfügen, dürfen sie ab 2019 ihren Zusatzbeitragsatz nicht mehr anheben.

Weitere Änderungen

Keine zusätzlichen Einnahmen der Kassen mehr aus fiktiven Mitgliedschaften

Die Krankenkassen haben bisher im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung Mitgliedschaften aufrecht erhalten und Beiträge eingefordert, auch wenn die Versicherten nicht mehr auffindbar waren, z. B. durch Auswanderung. Diese Mitgliedschaften müssen die Krankenkassen rückwirkend beenden.

Weil die Kassen auch alle Gelder, die sie für diese passiven Mitglieder aus dem Gesundheitsfonds erhalten haben, zurückzahlen müssen, kommt diese Regelung nun allen anderen tatsächlich Versicherten zugute.

Zeitsoldat*innen erhalten Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung

Nach Ende der Dienstzeit erhalten Zeitsoldat*innen nun ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Krankenversicherung und einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen, der anstelle der bisherigen Beihilfe geleistet wird.

Bisher konnte sich dieser Personenkreis nach Ende der Dienstzeit nur privat versichern. Dies führte vor allem für Soldat*innen, die durch den Militäreinsatz geschädigt wurden, zu besonderen finanziellen Belastungen und Leistungsausschlüssen in der privaten Krankenversicherung.

Änderungen durch weitere Gesetze und Regelungen:

Pflegeversicherungsbeitrag steigt

Am 01.01.2019 steigt der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte von 2,55 % auf 3,05 % vom versicherungspflichtigen Einkommen.

Kinderlose ab dem vollendeten 23. Lebensjahr zahlen zusätzlich einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten und damit 3,30% .

(Schon seit dem 1. Januar 2005 zahlen Versicherte ohne eigene Kinder, Stief- oder Pflegekinder einen um 0,25 % erhöhten Beitrag von ihrem versicherungspflichtigen Einkommen.)

Die Pflegeversicherung wird damit 7,6 Milliarden Euro Mehreinnahmen haben. Bis 2022 soll damit sichergestellt werden, dass die Beiträge auf diesem Niveau stabil bleiben. Allerdings bleibt die Pflegeversicherung nur eine Teilleistungsversicherung, die es notwendig macht, auch privat für den Pflegefall vorzusorgen.

Stärkung der Alten- und Krankenpflege

Mit dem *Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG)*, das am 01.01.2019 in Kraft tritt, sollen spürbare Verbesserungen im Alltag der Pflegekräfte durch eine bessere Personalausstattung, höhere Vergütung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege erreicht werden.

Wir erwarten nicht, dass diese Maßnahmen ausreichen.

Weitere Neuerungen

werden 2019 über das *Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG)* erwartet. Dieses Gesetz wird derzeit aber noch heftig politisch diskutiert und soll – laut Bundesministerium für Gesundheit – voraussichtlich im Frühjahr 2019 in Kraft treten. Wir werden darüber in einer weiteren Info: *Gesundheitsreform 2019 (2. Teil)* informieren.

Quellen:

Bundesministerium für Gesundheit: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/>

- Versichertenentlastungsgesetz (VEG)
- Pflegeversicherungs-Beitragsanpassungsgesetz 2019 (BSAG)
- Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG)

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Patientenberatungsstellen
des Gesundheitsladen München e.V.:

PatientInnenstelle München (für Ratsuchende aus München)

Unabhängige Patientenberatung Schwaben (für Ratsuchende aus Augsburg und der Region Schwaben)